

# Noch besser

Autor(en): **Stüdeli, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **73 (1978)**

Heft 3-de

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-174734>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

gensverwaltung der Bürgergemeinden und Alpkorporationen an, welche ihre Güter (Wald, Alpweiden) nur so weit nutzen, als dies nicht über die Regenerationsfähigkeit der genutzten Sache hinausreicht.

## Das Konzept

Der nun zur Diskussion stehende Verfassungsentwurf fusst teilweise auf dieser Eigentumskonzeption. Während Art. 17 im wesentlichen die heutige *Eigentumsgarantie* übernimmt, sind in Art. 30 eigentumspolitische Zielsetzungen formuliert, welche in die Gesetzgebung aufzunehmen sind:

«Mit seiner Eigentumspolitik soll der Staat vor allem:

- a. die Umwelt vor übermässiger oder das Gemeinwohl schädigender Beanspruchung schützen;
- b. eine sparsame Nutzung des Bodens, eine geordnete Besiedlung des Landes und harmonische Landschafts- und Siedlungsbilder fördern;
- c. die natürliche und die kulturelle Eigenart des Landes wahren;...»

Die Eigentumsgarantie wird ähnlich wie heute als *Instituts-, Bestandes- und Vermögensgarantie* gewährleistet. Dass der Inhalt des Eigentums durch die Gesetzgebung ausgestaltet werden sollte, ist heute schon der Fall. Die Rechtsordnung insgesamt (Raumplanungs-, Natur- und Heimatschutz-, Gewässerschutz-, Erschliessungsrecht usw.) umschreibt, ja begründet erst den Inhalt des Eigentums. Als neue Konzeption ist dagegen die Formulierung von *eigentumspolitischen Zielen* aufzufassen. Sie verlangen vom Gesetzgeber, dass er bei der Rechtsetzung diese materiellen Grundsätze mitberücksichtigt. Art. 30 stellt einen Auftrag an das Parlament dar, Gesetze in der Weise zu erlassen, dass sie den eigentumspolitischen Zielsetzungen Rechnung tragen (ähnlich den materiellen Grundsätzen in der Raumplanungsgesetzgebung).

## Interessante Alternative

Diese Eigentumsordnung des Verfassungsentwurfs ist nicht so neu oder sogar revolutionär, wie das etwa das *Redressement National* vermutet, sondern im Gegenteil restaurativ, indem sie an die *alten genossenschaftlichen Eigentumsvorstellungen* anknüpft, wie sie vor der Französischen Revolution in deutschsprachigen Gebieten – und somit auch in der Schweiz – üblich waren. Denn damals waren Eigentums- und Nutzungsrechte sehr oft getrennt, wobei der Nutzung sogar eine grössere Bedeutung zugemessen wurde. Erst die industrielle Entwicklung im 19. Jahrhundert hat das stark individuell ausgeprägte Eigentumsverständnis – und damit auch die heutigen Umwelt- und Bodenprobleme – mit sich gebracht.

Die Vorschläge der Studiengruppe zur Neugestaltung des Eigentums sind sehr interessant und beleben die Diskussionen über den Bundesverfassungs-Entwurf. Sie stellen eine gute *Alternative zu den Verstaatlichungsmodellen* von Grund und Boden dar. Aus der Sicht des Heimat- und Umweltschutzes ist die Richtung, in welche die neue Konzeption zielt, positiv zu würdigen. Insbesondere der Ausgangspunkt, dass der Boden als Vermögensgut zu betrachten sei, welcher nur im Rahmen seiner Regenerationsfähigkeit genutzt werden dürfe, ist ein überzeugender Ansatz in der weiteren Suche nach einer Neuordnung des Eigentums. Dass der sparsameren Nutzung des Bodens, dem Immissionsschutz und den Landschafts- und Ortsbildern bei der Ausgestaltung des Eigentumsinhalts vermehrtes Gewicht beigegeben werden sollte, dürfte im Interesse von uns allen – sowohl als wirtschaftende Individuen einerseits wie auch als Teile der Gemeinschaft und somit Nutzniesser an einer gesunden Umwelt andererseits – liegen. Robert Imholz

## Noch besser

*Mit Genugtuung darf man feststellen, dass die Vernehmlassung zum neuen Raumplanungsgesetz dazu benützt worden ist, die nun vom Bundesrat genehmigte Vorlage gegenüber dem Entwurf noch zu verbessern.*

*Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über die befristete Verlängerung von Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung läuft spätestens Ende 1979 ab. Wir dürfen daher erwarten, dass das Parlament das Raumplanungsgesetz so rechtzeitig verabschiedet, dass das neue Gesetz spätestens am 1. Januar 1980 in Kraft treten kann. Eine Volksabstimmung braucht es bekanntlich nicht mehr, wenn nicht wenigstens 50 000 Stimmbürger das Referendum ergreifen. Wir hoffen, dass ein weiterer Abstimmungskampf dem Schweizervolk erspart wird. Das neue Gesetz wird manchen Bedenken der Gegner von gestern Rechnung tragen, ist aber fortschrittlich und dient als gute Grundlage für eine ausgewogene Raumplanung in der Schweiz. Besonders bemerkenswert sind einerseits die materiellen Planungsgrundsätze und die Vorschriften über die Schutzzonen.*

*So bestimmt Art. 3 unter anderem, dass die Landschaft zu schonen ist und die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung gegenüber der Landschaft zu begrenzen sind. Art. 18 schreibt vor, dass Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer, besonders schöne, naturkundlich und kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften, bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler und schliesslich Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen Schutzzonen zuzuweisen sind.*

*Ein gelungenes Gesetz, das, wenn es die Eidgenössischen Räte ohne wesentliche Änderungen verabschieden, den Anliegen des Landschafts-, Heimat- und Naturschutzes sehr gut Rechnung trägt. Rudolf Stüdeli*